

Ein Jahr Gefängniß nicht mehr, wie im Artikel 53 des Criminalgesetzbuchs vorgeschrieben, Drei Monaten Zuchthausstrafe zweiten Grades, sondern Vier Monaten gleichgeachtet wird, welche Geltung mit der von der Deputation in dem vorstehend unter III. aufgestellten Satze übereinstimmt.

Die Deputation erklärt sich daher mit folgender Bestimmung einverstanden:

IV. Eine mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe zweiten Grades zusammentreffende Gefängnißstrafe ist stets in die nächst höher concurrirende Strafart zu verwandeln, wobei Ein Jahr Gefängniß Sechs Monaten Arbeitshausstrafe und Vier Monaten Zuchthausstrafe zweiten Grades gleichzuachten ist; nach der letztern Geltung ist auch eine mit Zuchthausstrafe ersten Grades allein oder in Verbindung mit Zuchthausstrafe zweiten Grades zusammentreffende Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades zu verwandeln.

Es ist hierbei zwar nicht zu verkennen, daß in einzelnen Fällen, z. B. in dem S. 291 flgd. der Motive in der Note angeführten, durch Verwandlung der längern, mit einer kurzen Arbeitshausstrafe zusammentreffenden Gefängnißstrafe in erstere eine auffallende Härte herbeigeführt werden kann. Allein wenn auch die Deputation nicht ganz die Ueberzeugung zu gewinnen vermag, daß die in der erwähnten Note von der Regierung ausgesprochene Ansicht, wonach die Bestimmung im Schlusssatze des Artikels 45 nur dann in Anwendung komme, wenn die concurrirenden Gefängnißstrafen nur durch ihr Zusammentreffen die Dauer von Vier Monaten erreichen, wogegen die wegen eines einzigen Verbrechens verwirkte, Drei Monate übersteigende Gefängnißstrafe allemal im Landesgefängnisse, die daneben wegen Diebstahls, Betrugs, oder anderer dergleichen Vergehungen auferlegte im Gerichtsgefängnisse zu verbüßen sei, sowohl mit der Fassung des Artikels übereinstimme, als in der Praxis anerkannt sei, indem, wenigstens was letztere betrifft, die Bemerkung von D. Weiß in seiner Ausgabe des Criminalgesetzbuchs zum Artikel 54 unter 8. c. Bd. 1. S. 254, diesem entgegenzustehen scheint, so will doch die Deputation eines Antrags auf Abänderung der Bestimmung des Artikels 54 sich enthalten, da dieselbe an sich zweckmäßig ist, und die Fälle, wo sie unzulässig erscheinen würde, zu singulärer Natur sind, um eine besondere gesetzliche Vorschrift nöthig zu machen.

B. Zufolge der Motive des Gesetzentwurfs hat sich auch außer den Fällen, wo eine Strafverwandlung bei zusammentreffenden Verbrechen eintritt, die Modification einiger Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs als nothwendig gezeigt, welche theils auf den angegebenen Maaßstab für die in gewissen Verhältnissen angebrohten Strafen, theils auf die in einigen Artikeln dem erkennenden Richter zugestandene Ermächtigung zur Strafverwandlung sich beziehen. In dieser Hinsicht sind insbesondere die Artikel 26, 45 und 46 des Criminalgesetzbuchs zu erwähnen, nach welchen bei einem nur versuchten Verbrechen, bei der ungleichen Theilnahme an einem solchen, und bei dessen Begünstigung auf eine geringere Strafe, welche in den beiden ersten Fällen bis zu Zwei Dritttheilen und im letztern bis zu Einem Dritttheile der ordentlichen Strafe des Verbrechens ansteigen kann, zu erkennen ist. In Beziehung auf diese Vorschriften wird bei einem mit Zuchthausstrafe ersten Grades bedrohten Verbrechen der erkennende Richter, wenn er die angegebenen Verhältnistheile genau der ordentlichen Strafe entsprechend festsetzen wollte, öfters in den Fall kommen, eine Zwei Jahre nicht erreichende, mithin nach Artikel 17 unzulässige Zuchthausstrafe ersten Grades für

angemessen zu halten, zumal da, wie auch in den Motiven angeführt ist, in der Praxis theilweise die freilich unrichtige Meinung sich geltend gemacht hat, daß in dergleichen Fällen die auf das vollendete Verbrechen oder die gleiche Theilnahme daran gesetzte Strafart beizubehalten sei, weshalb dann nach dem Schlusssatze des Artikels 18 eine geringere Strafart in unverhältnißmäßig verlängert Dauer eintreten wird. Um nun den Richter in dem Stand zu setzen, die ihm angemessen erscheinende Strafart in verhältnißmäßiger Dauer zu erkennen, ist nachstehender Satz in den Gesetzentwurf aufgenommen worden:

V. In Fällen, wo bei einem mit Zuchthausstrafe ersten Grades bedrohten Verbrechen der zu Bestrafende sich nur des Versuchs dazu, der ungleichen Theilnahme oder der Begünstigung desselben schuldig gemacht hat, kann die nach dem Verhältniß der Strafe des vollendeten Verbrechens oder der gleichen Theilnahme an selbigem zu bestimmende Strafe auch in kürzerer als zweijähriger Dauer, jedoch nicht unter Einem Jahre erkannt werden; ist nach dem anzunehmenden Verhältnisse diese Strafe zu hoch, so ist auf eine geringere Strafart, jedoch nicht über die Dauer eines Jahres zu erkennen.

Hiernächst ist in zwei besondern, im Criminalgesetzbuche erwähnten Fällen der erkennende Richter theils angewiesen, theils ermächtigt, von der ordentlichen, dem Verbrechen angebrohten Strafe auf einen höhern Strafgrad überzugehen, indem nach Art. 233 ein auf der That betroffener Dieb, welcher sich seiner Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, statt mit Gefängnißstrafe, mit Arbeitshausstrafe nicht unter Drei Monaten, und statt der Arbeitshausstrafe, mit Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen ist, und nach Art. 240 der Richter ermächtigt ist, einem Verbrecher, welcher bereits wenigstens zweimal wegen Diebstahls, Hehlerei oder Parthiererei bestraft worden ist, und wiederum rückfällig wird, außer der im Art. 58 vorgeschriebenen Verlängerung der Dauer der Strafe und statt der oder auch neben den ebendasselbst bestimmten Schärfungen die verwirkte Strafe in der zunächst folgenden höhern Strafart verbüßen zu lassen.

In Ansehung der Bestimmung im Art. 233 war sehr bald nach der Publication des Criminalgesetzbuchs das Bedenken erhoben worden, wie es in dem Falle zu halten sei, wenn bei einem einfachen Diebstahle, zu welchem der bemerkte erschwerende Umstand hinzutritt, nach den übrigen einschlagenden Verhältnissen nur eine Arbeitshausstrafe von einigen Monaten für verwirkte zu achten ist, mithin statt deren nicht auf die nach Art. 17 nicht unter Einem Jahre aufzuerlegende Zuchthausstrafe zweiten Grades erkannt werden kann; und es fand die Staatsregierung sich dadurch veranlaßt, in dem Gesetz, Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs betreffend, vom 16. Juni 1840, der von dem Oberappellationsgericht angenommenen Praxis, bei einem verartigen Verbrechen zwar nur auf Arbeitshausstrafe, jedoch in verdoppelter Dauer zu erkennen, gesetzliche Kraft zu ertheilen. Ein gleiches Bedenken tritt ein, wenn bei der Anwendung des Art. 240 die von dem Verbrecher verwirkte ordentliche Strafe noch nicht diejenige Dauer erreicht, in welcher die zunächst folgende höhere Strafart im Minimum erkannt werden darf. Zur Beseitigung dieser Bedenken ist nun in dem vorgelegten Gesetzentwurfe folgender Grundsatz aufgestellt worden:

VI. Erreicht in den im Artikel 233 und 240 erwähnten Fällen die verwirkte ordentliche Arbeitshausstrafe zweiten Grades nicht diejenige Dauer, in welcher die zunächst höhere Strafart im Minimum erkannt werden darf, so ist die